

Vereins-Statuten „Friends of Roli Frei“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Friends of Roli Frei“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Basel-Stadt.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Art. 2

Der Verein bezweckt die finanzielle, moralische und organisatorische Unterstützung der musikalischen Arbeit von Roli Frei. Das Hauptziel ist die Schaffung einer stabilen Grundlage für sein zukünftiges musikalisches Wirken.

§ 3 Organisation und Organe des Vereins

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Hauptversammlung
- b.) Vorstand
- c.) Revisionsstelle

Die Hauptversammlung (HV)

Art. 4

Die ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise im Frühling statt und ist vom Vorstand mindestens 30 Tage zum voraus anzukündigen. Die Einladung mit den Traktanden ist 14 Tage vor der Hauptversammlung zu verschicken (eMail oder Post).

Art. 5

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Antrag der HV, des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 6

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet bis spätestens 21 Tage vor der HV an den Präsidenten zu richten.

Art. 7

Der HV stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten HV
- Abnahme der Jahresrechnung und der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets sowie der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über Anträge von Mitgliedern und Vorstand
- Statutenänderungen
- Entscheid über Auflösung des Vereines
- andere, von Gesetzes wegen der HV vorbehaltene Entscheide

Art. 8

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für eine Statutenänderung und Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Beiräte

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 10

Vorstandsmitglieder sind für zwei Jahre gewählt.

Art. 11

Der Vorstand plant und führt alle Geschäfte aus, die nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet zu zweien mit dem Präsidenten.

Art. 12

Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.

Die Revisionsstelle

Art. 13

Die Jahresrechnung des Vereins ist von einer neutralen Revisionsstelle zu prüfen. Sie hat das Recht jederzeitiger Einsichtnahme in die Bücher. Sie legt der HV einen schriftlichen Bericht vor und kann dem Vorstand und der HV Vorschläge unterbreiten.

Art. 14

Die Revisionsstelle ist für zwei Jahre gewählt.

§ 4 Mitgliedschaft

Art. 15

Der Verein besteht aus Mitgliedern mit Stimmrecht und Gönnern ohne Stimmrecht. Mitglieder und Gönner können juristische oder natürliche Personen sein.

Art. 16

Über Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 17

Ein Mitglied oder Gönner kann durch Beschluss des Vorstandes, unter Angabe wichtiger Gründe, ausgeschlossen werden.

Art. 18

Mitglieder oder Gönner, welche den Verein verlassen oder ausgeschlossen werden, verlieren jegliche Ansprüche gegenüber demselben.

§ 5 Allgemeines

Art. 19

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20

Bei einer Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls die HV nichts anderes bestimmt. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses bestimmt die HV. Für alle Verpflichtungen des Vereins haftet alleine das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 29. Oktober 2008 beschlossen.

Basel, 29. Oktober 2008

Gründungsmitglieder:

Daniel Gastpar



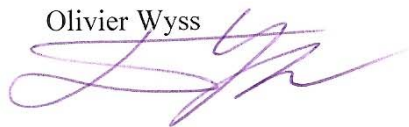
Marc Limat



Andres Linsin



Olivier Wyss



Thierry Bosshart

